

annotari fecimus und auch *duximus annotandum*²⁶, aber niemals *hic ponimus*. Dafür gibt es eine einfache Erklärung. Der Papst hat die Urkunden nicht selbst geschrieben, sondern es war die Arbeit eines Kanzleiangestellten. Daher setzte der Schreiber die Papstworte gewöhnlich ins Perfekt Passiv. Seltener war das Präsens Aktiv *tenorem inserentes*²⁷, benutzt vielleicht für tatsächlich anwesende, bedeutende Personen. Darüber hinaus sprach der Papst in seinen eigenen Briefen niemals vom Incipit eines inserierten Textes, da dies einfach völlig überflüssig gewesen wäre. Es war auch nicht üblich, dass der Papst jemandem den Rat erteilte, nach einer von einer anderen Person geschriebenen Konsultation zu handeln; der Papst erteilte seine Ratschläge immer selbst. Die Formeln dafür waren *inquisitioni* oder *consultationi* [...] *taliter respondemus*. In dieser Weise schrieb Papst Gregor IX. dem gleichen Adressaten am selben Tag und zwar zwei Mal. Der Anlass war dasselbe Problem. Diese zwei Papstbriefe sind im apostolischen Register überliefert²⁸, aber eine Urkunde mit dem *Credo* ist dort nicht zu finden. Aus all diesen Gründen kann das *Credo* nicht als eine echte Konsultation gelten; es ist vielmehr eine Fälschung, die wohl dem Ersteditor Francisco Diago zugeschrieben werden muss.

Abschließend sei angemerkt, dass wir es mit zwei verschiedenen Arten von Fälschung zu tun haben. Der *Ordo processus Narbonensis* ist ein Text, dessen Vorlagen in der Handschrift Casanatense 1730 vorhanden sind. Er ist also nicht komplett erdichtet, sondern zum größten Teil kompiliert, ausgenommen allein die erfundene Urkunde des Provinzialpriors der provenzalischen Dominikaner. Die *Nota Raymundi* dagegen hat einen Wortlaut, der sonst bisher völlig unbekannt ist. Ihr Text kann eine reine Erfindung sein; doch kann der Fälscher ebenso eine heutzutage unbekannte Schrift benutzt oder eine spanische Konsultation ins Lateinische übersetzt haben. Hier bleiben noch viele Fragen für künftige Forschungen offen.

26) Siehe z. B. ebd. Nr. 391, 400, 1046, 2319, 4380.

27) Siehe z. B. ebd. Nr. 3955.

28) Ebd. Nr. 2531 f.; Santiago DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ (Hg.), *Documentos de Gregorio IX (1227–1241) referentes a España* (Monumenta Hispaniae Pontificia 1, León 2004) S. 380 f. Nr. 457 f.